

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0751-I/A/4/2018

Wien, 1.2.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2419/J des Abgeordneten Alois Stöger, diplômé, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

**Fragen 1 und 6 bis 10:**

Bezüglich dieser Fragen wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 7, 8, 11 bis 13 durch den sachlich zuständigen Bundesminister für Inneres zur Anfrage Nr. 2420/J verwiesen.

**Fragen 2 und 3:**

Wir haben keine derartigen Zahlungen geleistet.

**Frage 4:**

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) ist in dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der IACA über den Amtssitz der internationalen Anti-Korruptionsakademie in Österreich (BGBl. III 100/2012) geregelt.

Nach Artikel 12 dieses Abkommens ist festgelegt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie das Recht haben, jedem einzelnen Zweig der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und/oder Arbeitslosenversicherung) beizutreten. Diese Versicherung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung. Die Versicherung beginnt in dem gewählten Zweig mit dem Beginn des Dienstes an der Akademie und endet nach Artikel 12 Absatz 5 des Abkommens mit dem Ende des Dienstes an der Akademie.

Sollten daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trotz Nichtbezahlung der Bezüge ihren Dienst fortsetzen, bleibt auch die Versicherung weiterhin aufrecht und es sind unverändert auch von der bestehenden Beitragsgrundlage (resultierend aus dem Anspruchslohn) die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Entscheidend ist nicht die tatsächliche Entgeltauszahlung, sondern das aufrechte Dienstverhältnis.

**Frage 5:**

Wie bereits zutreffend in der Frage selbst festgehalten wird, findet das österreichische Arbeitsrecht keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IACA. Der rechtliche Status der in Artikel 1 lit. d des Amtssitzabkommens definierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IACA bestimmt sich ausschließlich nach diesem zwischen der Republik Österreich und der IACA geschlossenen Amtssitzabkommen (BGBl. III Nr. 100/2012). Entsprechend dem üblichen Standard für internationale Amtssitzabkommen sieht auch das mit der IACA geschlossene Amtssitzabkommen für die Bediensteten der IACA eigene Regelungen (staff rules) vor, die auch im Bereich des Arbeitsrechts dem österreichischen Arbeitsrecht vorgehen. Die Frage, wohin sich die Beschäftigten wegen der Nichtauszahlung des Oktober- und Novembergehalts im Streitfall wenden können, ist daher nicht nach dem österreichischen Arbeitsrecht, sondern ausschließlich nach dem mit der IACA geschlossenen Amtssitzabkommen zu beurteilen.

Nach Artikel 5 Absatz 4 des gegenständlichen Amtssitzabkommens stimmt die IACA im Hinblick auf Streitigkeiten zwischen der Akademie und privaten Parteien zu, dass diese von einem Schiedsgericht, das aus einem Einzelschiedsrichter besteht, der vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes in Übereinstimmung mit den relevanten Vorschriften für die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Internationalen Organisationen und privaten Parteien ernannt wird, endgültig beigelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet einen Streitfall gemäß den Vorschriften, auf die sich die Parteien einigen. Mangels einer solchen Einigung wendet das Schiedsgericht die relevanten Vorschriften des Völkerrechts und allgemeine Rechtsgrundsätze an.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

